Hofer.Hoynatzky.

Rechtsanwälte

Besondere Vollmacht in Ehesachen

(§ 114 Absatz 5 FamFG·)

(Bitte Vornamen, Namen u. Geburtsnamen eintragen)

erteilt hiermit den Rechtsanwälten **Hofer & Hoynatzky PartmbB**, Burgermühlstraße 1, 85368 Moosburg in der ***Ehesache*** gegen

(Bitte Vornamen u. Namen des Gegners eintragen)

unbeschränkt Vollmacht und genehmigt gleichzeitig alle in dieser Sache von den Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen.
Diese Vollmacht erstreckt sich auf die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der Interessen der/des Mandan/tin/en. Sie umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

1. Antragstellung auf Scheidung der Ehe, Eheaufhebung, Scheidungsfolgesachen und sonstige Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes sowie in nach Abtrennung selbständigen Verfahren;
2. Antragstellung in Familienstreitsachen (Unterhaltssachen, Güterechtssachen, sonstige Familiensachen, Lebenspartnerschaften);
3. Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgesachen, Vermeidung oder Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich; Einigung über andere Regelungsgegenstände;
4. Antragstellung für die im Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte und im Rahmen des Versorgungsausgleichs einschließlich Erklärung über das Wahlrecht nach §§ 14, 15 VersAusglG;
5. Sonstige Prozessführung in allen Instanzen, Vertretung in allen Nebenverfahren, Arrest und einstweilige Verfügungsverfahren, Kostenfestsetzung und sämtliche Zwangsvollstreckungsverfahren;
6. Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung, Beschränkung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Anschlussrechtsmitteln und Rechtsbehelfen, Antrag nach § 147 FamFG sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
7. Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
8. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;
9. Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe
10. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten, sowie Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.
11. Abgabe von Willenserklärungen.

(Ort) (Datum) (Unterschrift)